

Merkblatt

Zollverfahren nach dem Wegfall des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens – vgVV

1 Ausgangslage

Durch einen EU-Beschluss im Zollrecht müssen Verfahren in Papierform entsprechend einem Umstellungsplan schrittweise bis 2025 durch elektronische Verfahren ersetzt werden.

Davon betroffen ist das vereinfachte Eisenbahnversandverfahren (vgVV), bei dem der CIM-Frachtbrief das Zollpapier ist. Die Umstellungstermine vom Papierverfahren vgVV auf elektronische Versandverfahren sind nicht einheitlich und wurden aufgrund von verschiedenen Problemen teilweise noch nach hinten geschoben. Die aktuellen Umstellungstermine der einzelnen Länder können der Tabelle auf der SBB Cargo Homepage entnommen werden.

Link: <https://www.sbbcargo.com/de/angebot/zusatzleistungen/bahnahe-logistikleistungen.html>

Ab den aufgeführten Zeitpunkten ist das vgVV in den entsprechenden Ländern im Abgang nicht mehr zulässig. Die Beförderung in bzw. der Transit durch die bereits umgestellten Länder ist bis 2025 noch möglich. Um Ihnen zeitgerecht auch künftig die gewünschten Zoll-Serviceleistungen anbieten zu können, arbeiten wir bereits seit längerem aktiv an der Umsetzung von Alternativverfahren.

2 NCTS

Das vgVV wird durch das elektronisch durchgeführte Regel-Versandverfahren in der Version NCTS Phase 5 ersetzt. NCTS Phase 5 beinhaltet im Gegensatz zu derzeitigen Version Phase 4 auch die für den Eisenbahnverkehr erforderlichen Funktionalitäten. Dadurch kann das papiergestützte Versandverfahren abgelöst werden und ein weiterer Schritt zur vollständigen Umsetzung der Anforderungen des neuen EU Zollrechts wird gesetzt.

Das NCTS Versandverfahren wird für Exporte aus der Schweiz zum neuen Standardverfahren. Zusammen mit dem BAZG hat die SBB Cargo AG neue Prozesse für die Bahn ausgearbeitet, welche ab dem Umstellungszeitpunkt zur Anwendung kommen. Weitere Informationen zum NCTS Versandverfahren können Sie auf unserer Homepage finden.

Link: <https://www.sbbcargo.com/de/angebot/zusatzleistungen/bahnahe-logistikleistungen.html>

3 Vorgezogene EU-Ausfuhr nach UZK-IA Art. 329.7

Als weitere Alternative bietet die SBB Cargo AG für Exportsendungen aus Deutschland in die Schweiz (andere Länder auf Anfrage) das Verfahren der vorgezogenen EU-Ausfuhr an. Für zur Ausfuhr bestimmte Waren nimmt die Abgangszollstelle, d.h. die Zollstelle, die für den Versandbahnhof zuständig ist, die Aufgaben der Ausgangszollstelle wahr.

Im Frachtbrief CIM (Convention International concernant le transport des marchandises par chemin de fer) ist auf die Ausfuhranmeldung durch Angabe der MRN-Ausfuhr und in der Ausfuhranmeldung durch Angabe der Nummer des Frachtbriefs CIM Bezug zu nehmen.

Dieses Verfahren bietet im Vergleich zum NCTS Versandverfahren einige Vorteile und wird daher von SBB Cargo AG als Standardverfahren für Exporte aus Deutschland eingeführt.

Für Güter, welche mit dem Verfahren der vorgezogenen EU-Ausfuhr die EU verlassen, besteht in der Schweiz kein Transitverfahren. Wenn die Schweizer Einfuhrverzollung nicht an der Grenze gemacht wird, ist auf schweizerischem Gebiet eine vereinfachte Durchfuhr von der Grenzzollstelle zum zugelassenen Ort des zugelassenen Empfängers im Bahnverkehr möglich. Dieses Verfahren trägt den Namen : vereinfachte Durchfuhr von der Grenzzollstelle zum zugelassenen Ort des zugelassenen Empfängers“ Wir verwenden die Kurzbezeichnung: „Nationaler ZE-Korridor“, Verfahrensinhaber ist die SBB Cargo.

Weitere Informationen zu den Verfahren der «vorgezogenen EU-Ausfuhr» und dem «nationalen ZE-Korridor» können Sie auch auf unserer Homepage finden.

Link: <https://www.sbbcargo.com/de/kundencenter/dokumente/agb-recht.html>

4 Gegenseitige Grenzverzollung

Die gegenseitige Grenzverzollung (das heisst, sowohl Ausfuhr aus dem Abgangsland wie auch Einfuhr in das Bestimmungsland an derselben Zollstelle) ist die letzte Alternative, um internationale Verkehre zollkonform abzuwickeln (ausgenommen Chiasso). Der offensichtliche Nachteil ist, dass die zu verzollenden Wagen an der Grenze ausrangiert, werden müssen und erst nach erfolgter Zollfreigabe weiterbefördert werden dürfen. Dies verursacht zusätzliche Rangierkosten und hat negative Auswirkungen auf die Laufzeit der Lieferungen.

Aufgrund von nationalen Gegebenheiten kommt die gegenseitige Grenzverzollung hauptsächlich im Zusammenhang mit Verkehren von und nach Italien zur Anwendung. Bei Transporten von und nach anderen Ländern wird die Grenzverzollung, wenn möglich nur für Transportgut angewandt, für welches aus zollrechtlichen Gründen keine andere Abfertigungsart möglich ist. Dies betrifft insbesondere Abfalllieferungen, welche immer zwingend an der Grenze abgefertigt werden müssen.

5 Kontakt

Haben Sie noch Fragen oder sollte zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht bekannt sein, welches Zollverfahren für Ihre internationalen Transporte mit SBB Cargo AG zur Anwendung kommen wird?

Kontaktieren Sie Ihren persönlichen Kundenbetreuer oder nehmen Sie direkt Kontakt mit unserer Zollabteilung auf.

Kontaktdetails Zollabteilung SBB Cargo AG:

Email: zollanfragen@sbbcargo.com

Telefon +41 51 229 03 18